

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/23/104

öffentlich

Neukalkulation Kurabgabe/Hundekurabgabe und Anpassung Kurabgabensatzung

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i>	31.05.2023
Doreen Moll	<i>Verfasser:</i>
	Burtzlaff, Martin

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	15.06.2023	Ö

Sachverhalt:

Im Ostseebad Boltenhagen wird auf der Grundlage der Kurabgabensatzung eine Kurtaxe für Tagesgäste und Übernachtungsgäste erhoben. Diese zweckgebundene Abgabe wurde seit über einem Jahrzehnt den geänderten Anforderungen nicht angepasst.

Die gestiegenen Unterhaltskosten touristischer Einrichtungen, aufwendigere Eventproduktionen und nicht zuletzt gestiegene Personalkosten machen eine Anpassung der Abgabe unumgänglich.

Daher hat die Kurverwaltung für das Jahr 2024 eine rechtlich abgestimmte Kalkulation erstellt die in der Anlage zur Diskussion gestellt wird.

Die Kurverwaltung empfiehlt den maximal möglichen Beitrag für Übernachtungsgäste nicht komplett auszuschöpfen, sondern die Erhöhung der Abgaben wie folgt zu gestalten:

Kurabgabe Übernachtungsgast ab 16 Jahre:

Alt: 2,10 EUR HS 1,50 EUR NS

Neu: 2,90 EUR HS 1,90 EUR NS

Kurabgabe Tagesgast ab 16 Jahre:

Alt: 2,50 EUR HS 0,00 EUR NS

Neu: 3,00 EUR HS 0,00 EUR NS

Unter Berücksichtigung der potentiellen Einführung eines neuen Tourismusgesetzes MV wird das Jahr 2024 als Übergangsjahr angesehen. Ab 2025, das Jahr der geplanten Einführung des Tourismusgesetzes, wird erwartet, dass alle Abgaben (Kurtaxe, FVA) eine neue Ausrichtung erhalten.

Damit einhergehend kann eine komplett neue Kalkulation durch neue Anforderungen notwendig werden.

Bereits vor der Pandemie war festzustellen, dass die Gästegruppe der Hundebesitzer überproportional ansteigt. Während aber auch vor allem nach der Pandemie spitzte sich dieser Trend nochmals zu, so dass im Ostseebad bereits mit verschiedenen Maßnahmen auf diese Gäste reagiert wurde. Zu nennen sind hier die Anbringung zusätzlicher Hundekotbeutelstationen und die Errichtung einer modernen Hundewiese. Außerdem wurde der westliche Hundestrand deutlich erweitert.

Vor diesen Hintergründen sind nicht nur der Reinigungsaufwand, sondern auch der Wartungsaufwand spürbar angestiegen.

Daher wurde bereits im vergangenen Jahr im Kurbetriebsausschuss empfohlen eine Hundekurabgabe einzuführen.

Gem. Kalkulation zur Erhebung der Hundekurabgabe beträgt die Hundekurabgabe in der

Hauptsaison: 0,90 €/Tier
 Nebensaison: 0,50 €/Tier

Im Zuge der Anpassung der Kurabgabe ist die Kurabgabensatzung ebenfalls anzupassen. Die Satzung ist das letzte Mal 2010 geändert worden und somit wurde die Chance genutzt die aktuellen Änderungen der Gesetzlage sowie zukünftig mögliche relevante Punkte einzuarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt;

1. Die Anpassung der Kurabgabe für Übernachtungsgäste in der
 - Hauptsaison 2,80 EUR/Tag
 - Nebensaison 1,90 EUR/Tag
2. Die Anpassung der Kurabgabe für Tagesgäste in der:
 - Hauptsaison 3,00 EUR/Tag
 - Nebensaison 0,00 EUR/Tag
3. Die Einführung der Hundekurabgabe in der:
 - Hauptsaison 0,90 EUR/Tier
 - Nebensaison 0,50 EUR/Tier
4. Die Änderung der Kurabgabensatzung gem. Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	2023-04-24 BV_12_23_069 Neukalkulation Kurab VO öffentlich
2	2023-04-24 BV_12_23_070 Kalkulation Hundekur VO öffentlich
3	2023-04-24 BV_12_23_071 Anpassung Satzung de VO öffentlich
4	Kalkulation Kurabgabe öffentlich

5	Satzung mit Änderung öffentlich
6	Satzung original öffentlich
7	Synopse zur 1. Änderung der Kurabgabensatzung öffentlich

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/23/069

öffentlich

Neukalkulation Kurabgabe

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i>	24.04.2023
Doreen Moll	<i>Verfasser:</i>
	Burtzlaff, Martin

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	10.05.2023	N
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	15.06.2023	N

Sachverhalt:

Im Ostseebad Boltenhagen wird auf der Grundlage der Kurabgabensatzung eine Kurtaxe für Tagesgäste und Übernachtungsgäste erhoben. Diese zweckgebundene Abgabe wurde seit über einem Jahrzehnt den geänderten Anforderungen nicht angepasst.

Die gestiegenen Unterhaltskosten touristischer Einrichtungen, aufwendigere Eventproduktionen und nicht zuletzt gestiegene Personalkosten machen eine Anpassung der Abgabe unumgänglich.

Daher hat die Kurverwaltung für das Jahr 2024 eine rechtlich abgestimmte Kalkulation erstellt die in der Anlage zur Diskussion gestellt wird.

Die Kurverwaltung empfiehlt den maximal möglichen Beitrag für Übernachtungsgäste nicht komplett auszuschöpfen, sondern die Erhöhung der Abgaben wie folgt zu gestalten:

Kurabgabe Übernachtungsgast ab 16 Jahre:

Alt: 2,10 EUR HS 1,50 EUR NS

Neu: 2,60 EUR HS 1,80 EUR NS

Kurabgabe Tagesgast ab 16 Jahre:

Alt: 2,50 EUR HS 0,00 EUR NS

Neu: 3,00 EUR HS 0,00 EUR NS

Unter Berücksichtigung der potentiellen Einführung eines neuen Tourismusgesetzes MV wird das Jahr 2024 als Übergangsjahr angesehen. Ab 2025, das Jahr der geplanten Einführung des Tourismusgesetzes, wird erwartet, dass alle Abgaben (Kurtaxe, FVA) eine neue Ausrichtung erhalten.

Damit einhergehend kann eine komplett neue Kalkulation durch neue Anforderungen notwendig werden.

Vor diesem Hintergrund wurde auf ein Engagement einer beratenden Agentur verzichtet, dennoch die rechtliche Sicherheit überprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließen auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation die empfohlene Anpassung der Kurabgabe ab dem 01.01.2024.

Konkret wird mit dieser Beschlussfassung die Abgabenhöhe wie folgt festgelegt:

Kurabgabe Übernachtungsgast ab 16 Jahre:

2,60 EUR/ Person pro Tag in der Hauptsaison
1,80 EUR/ Person pro Tag in der Nebensaison

Kurabgabe Tagesgast ab 16 Jahre:

3,00 EUR/ Person pro Tag Hauptsaison
0,00 EUR/ Person pro Tag Nebensaison

Befreiungen:

Kinder bis 16 Jahre
Schwerbehinderte bis Behinderungsgrad 80% - 50% der Abgabenhöhe
Schwerbehinderte ab Behinderungsgrad 80% - 100% Ermäßigung inkl. Begleitperson

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kalkulation 2023 öffentlich
2	Satzung_der_Gemeinde_Ostseebad_Boltenhagen_ueber_die_Erhebung_von_Kurabgaben_Kurabgabensatzung_vom_22.12.2010 öffentlich

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/23/070

öffentlich

Kalkulation Hundekurabgabe

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i>	24.04.2023
Doreen Moll	<i>Verfasser:</i>
	Burtzlaff, Martin

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	10.05.2023	N
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	15.06.2023	N

Sachverhalt:

Bereits vor der Pandemie war festzustellen, dass die Gästegruppe der Hundebesitzer überproportional ansteigt. Während aber auch vor allem nach der Pandemie spitzte sich dieser Trend nochmals zu, so dass im Ostseebad bereits mit verschiedenen Maßnahmen auf diese Gäste reagiert wurde. Zu nennen sind hier die Anbringung zusätzlicher Hundekotbeutelstationen und die Errichtung einer modernen Hundewiese. Außerdem wurde der westliche Hundestrand deutlich erweitert.

Vor diesen Hintergründen sind nicht nur der Reinigungsaufwand, sondern auch der Wartungsaufwand spürbar angestiegen.

Über die Einführung einer Hundekurtaxe sollte daher intensiv beraten werden. Die Kurverwaltung empfiehlt hierzu konkret die Umsetzung dieser Maßnahme ab dem Jahr 2024. Die Abgabe sollte ganzjährig pro Tier erhoben werden. Abgabepflichtige Personen sollten Hundehalterinnen und Hundehalter sein.

Die empfohlene Höhe sollte in der Hauptsaison 0,90 EUR/ Tier pro Tag betragen. In der Nebensaison sollte die Abgabe nicht höher als 0,50 EUR/ Tag und Tier sein. Die daraus erzielten Einnahmen sind ebenfalls zweckgebunden und werden ausschließlich für die Erweiterung und Unterhaltung der touristischen Infrastruktur genutzt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließen auf Grundlage der vorgestellten Kalkulation und touristischen Gründe die Einführung einer Hundekurtaxe im Ostseebad Boltenhagen ab dem 01.01.2024.

Die Kurabgabe wird ganzjährig wie folgt erhoben:

Hauptsaison: 0,90 EUR/ Tier pro Tag

Nebensaison: 0,50 EUR/ Tier pro Tag

Der abgabepflichtige Personenkreis beschränkt sich auf Hundehalterinnen und Hundehalter.

Die erzielten Mehreinnahmen werden zweckgebunden für touristische Angebote vorrangig für die genannte Gästegruppe verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/23/071

öffentlich

Anpassung Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung Boltenhagen <i>Bearbeiter:</i> Doreen Moll	<i>Datum</i> 24.04.2023 <i>Verfasser:</i> Burtzlaff, Martin
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	15.06.2023	N
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	10.05.2023	N

Sachverhalt:

Im Zuge der Überarbeitung der Höhe der Kurabgabe für Hundehalter und Gäste des Ostseebades ist es notwendig die bestehende Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) anzupassen.

Dies sollte wie folgt dargestellt werden:

Änderungen Hundekurtaxe:

§2 Erhebungszeitraum/ Abgabepflichtiger Personenkreis

(5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen begleitet.

Änderungen Kurtaxe

§2 Erhebungszeitraum/ Abgabepflichtiger Personenkreis

(4) Tagesgäste unterliegen der Kurabgabepflicht.

§6 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) In der Zeit vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres
pro Person | 2,60 EUR |
| Ermäßigt gemäß §3 Abs. 2
pro Person | 1,10 EUR |

- b) In der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis 30.04. des folgenden Jahres
 1,80 EUR pro Person
 Ermäßigt gemäß §3 Abs. 2 0,90 EUR
 pro Person

(2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:

- a) In der Zeit vom 01.05. - 30.09. eines jeden Jahres 109,20
 EUR pro Pers.
 Ermäßigt nach §3 Abs. 2 46,20 EUR pro
 Pers.

- b) In der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis 30.04. des folgenden Jahres
 75,60 EUR pro Person
 Ermäßigt nach §3 Abs. 2 37,80 EUR pro
 Person

§7 Jahreskurabgabe

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

- a) pro vollzahlende Person 109,20 EUR pro
 Pers.
 b) pro ermäßigte Person 46,20
 EUR pro Pers.

Anerkennung Kurkarten

§3 Befreiungen/ Ermäßigungen

(1) Von der Kurabgabe sind befreit

6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Ostseeheilbäder.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Anpassung der Satzung über die Erhebung der Kurabgaben gem. der Sachverhaltsdarstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kalkulation 2023 öffentlich
2	Satzung_der_Gemeinde_Ostseebad_Boltenhagen_ueber_die_Erhebung_von_Kurabgaben_Kurabgabensatzung_vom_22.12.2010 öffentlich

Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen

Erträge der Kurverwaltung

	2023	2024	2025	2026
Benutzungsgebühren Strand inkl. Strandkörbe, Seebrückennutzung etc.	236.800,00 €	271.800,00 €	279.954,00 €	285.553,08 €
Mieten/Pachten/Nutzungsgebühren	430.000,00 €	445.000,00 €	458.350,00 €	467.517,00 €
Sonstige Erlöse Erstattung Bauhof, Ticketveranstaltungen, Prospekte etc.	449.500,00 €	515.000,00 €	530.450,00 €	541.059,00 €
Auflösung Sonderposten	300.000,00 €	300.000,00 €	309.000,00 €	315.180,00 €
Zwischensumme	1.416.300,00 €	1.531.800,00 €	1.577.754,00 €	1.609.309,08 €

Aufwendung EB KV

Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	22.500,00 €	25.500,00 €	27.285,00 €	29.467,80 €
Bezogene Leistungen	240.000,00 €	280.000,00 €	299.600,00 €	323.568,00 €
Fremdleistungen	73.280,00 €	77.280,00 €	82.689,60 €	89.304,77 €
Personalkosten	1.345.770,00 €	1.600.000,00 €	1.712.000,00 €	1.848.960,00 €
Abschreibungen	516.000,00 €	572.000,00 €	612.040,00 €	661.003,20 €
Abfallbeseitigung	30.000,00 €	45.000,00 €	48.150,00 €	52.002,00 €
Gas, Strom, Wasser, Heizung	136.500,00 €	161.000,00 €	172.270,00 €	186.051,60 €
Betriebsbedarf	40.500,00 €	45.000,00 €	48.150,00 €	52.002,00 €
Fahrzeugkosten	24.300,00 €	49.500,00 €	52.965,00 €	57.202,20 €
Mieten	6.210,00 €	27.000,00 €	28.890,00 €	31.201,20 €
Reparaturen	314.550,00 €	314.550,00 €	336.568,50 €	363.493,98 €
Prüfungs-, Rechts- u. Beratungskosten	36.000,00 €	49.500,00 €	52.965,00 €	57.202,20 €
Versicherungen	13.200,00 €	15.000,00 €	16.050,00 €	17.334,00 €
Bürobedarf	19.600,00 €	21.000,00 €	22.470,00 €	24.267,60 €
Fachliteratur	1.000,00 €	3.000,00 €	3.210,00 €	3.466,80 €
Nebenkosten Geldverkehr	56.000,00 €	61.600,00 €	65.912,00 €	71.184,96 €
Fortbildungskosten	8.000,00 €	10.000,00 €	10.700,00 €	11.556,00 €
Reisekosten	1.050,00 €	1.225,00 €	1.310,75 €	1.415,61 €
Werbekosten	7.650,00 €	8.800,00 €	9.416,00 €	10.169,28 €
Porto / Telefon	7.240,00 €	10.000,00 €	10.700,00 €	11.556,00 €
Übrige betriebliche Aufwendungen	356.292,00 €	369.000,00 €	394.830,00 €	426.416,40 €
Zinsen	35.000,00 €	40.600,00 €	43.442,00 €	46.917,36 €
Zwischensumme	3.290.642,00 €	3.745.955,00 €	4.051.613,85 €	4.375.742,96 €

Zusammenfassung aller Erträge und Aufwendungen

Jahr	Aufwendung gem. § 11 (1) KAG	Spezielle Erträge	Durch Kurabgaben zu decken
2023	3.290.642,00 €	1.416.300,00 €	1.874.342,00 €
2024	3.745.955,00 €	1.531.800,00 €	2.214.155,00 €
2025	4.051.613,85 €	1.577.754,00 €	2.473.859,85 €
2026	4.375.742,96 €	1.609.309,08 €	2.766.433,88 €

Mögliche Entwicklung derzeitige Kurabgabe und mögliche Abgabe gem. KBA-Beschluss

Jahr	Durch Kurabgaben zu decken	Kurabgabebaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	1.874.342,00 €	1.800.000,00 €	96,03	3,97
2024	2.214.155,00 €	1.997.500,00 €	90,22	9,78
2025	2.473.859,85 €	2.115.000,00 €	85,49	14,51
2026	2.766.433,88 €	2.173.750,00 €	78,58	21,42

Auswirkung durch Änderung

Ganzjährig 2,00 €

Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabebaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	1.874.342,00 €	1.750.000,00 €	93,37	6,63
2024	2.214.155,00 €	1.800.000,00 €	81,30	18,70
2025	2.473.859,85 €	1.850.000,00 €	74,78	25,22
2026	2.766.433,88 €	1.900.000,00 €	68,68	31,32

Neue Saisonzeiten und bisherige Abgabesätze Hauptsaison 2,10 €/ Nebensaison 1,50 €

Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabebaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	1.874.342,00 €	1.720.800,00 €	91,81	8,19
2024	2.214.155,00 €	1.728.000,00 €	78,04	21,96
2025	2.473.859,85 €	1.737.000,00 €	70,21	29,79
2026	2.766.433,88 €	1.746.000,00 €	63,11	36,89

Neue Saisonzeiten und neue Abgabesätze Hauptsaison 2,80 €/ Nebensaison 1,90 €

Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabgabebaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	1.874.342,00 €	1.938.750,00 €	103,44	-3,44

2024	2.214.155,00 €	1.997.500,00 €	90,22	9,78
2025	2.473.859,85 €	2.115.000,00 €	85,49	14,51
2026	2.766.433,88 €	2.173.750,00 €	78,58	21,42

Neue Saisonzeit und Hundekurabgabe Hauptsaison 0,90 €/ Nebensaison 0,50 €

Jahr	Durch Kurabgabe zu decken	Kurabageaufkommen	Deckungsquote	Eigenanteil der Gemeinde
2023	187.434,20 €	143.750,00 €	76,69	23,31
2024	221.415,50 €	172.500,00 €	77,91	22,09
2025	247.385,99 €	201.250,00 €	81,35	18,65
2026	276.643,39 €	230.000,00 €	83,14	16,86

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 250777), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719)~~ und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146); zuletzt geändert durch (GVOBl. S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom _____ 2010 folgende Satzung erlassen:~~ zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Kurabgabensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ~~wird eine Kurabgabe erhoben.~~ bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunale Erholungseinrichtung benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) ~~Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohnungseinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.~~ Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohnungseinheiten bzw. -gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnung, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeit.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet *einen Arbeitsplatz besitzt, in einem **Ausbildungsverhältnis*** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (5) Tagesgäste unterliegen **nicht** der Abgabepflicht.
- (6) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden sofern ihr Hund Sie in die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen begleitet.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Personen, die auf der Durchreise sind und im Erhebungsgebiet bis zu 12 Stunden Quartier nehmen,
 2. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 3. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 4. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung zwischen 80% und 100 %**,
 5. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (**Merkzeichen B Schwerbehindertenausweis**),
 6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ **angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder**.
 7. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
- (2) Schwerbehinderten mit **einem Grad der Behinderung bis 80 %** wird die Kurabgabe **um 50 %** ermäßigt.
- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag **bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“** ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld ~~entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.~~ ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/**eingetragene Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren)**entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten (gem. §§ 29 ff Meldegesetz) Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Botten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

1. Elektronisches Meldeverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen.
Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste.

2. Manuelles Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entscheiden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen, Ostseebad, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben. Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben. Der Vermieter/Vermittler erhält eine monatliche Rechnung von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste.

- (5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurkarte unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskarte am Strandautomaten, Parkautomaten oder bei der Kurverwaltung zu entrichten.

§ 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ~~ist sind~~ nicht übertragbar und ~~wird werden~~ bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrolleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe ~~für Übernachtungsgäste pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt~~ beträgt pro Tag im Erhebungsgebiet:
- | | |
|---|-------------------|
| a) in der Zeit vom | |
| 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres | 2,80 € pro Person |
| ermäßigt gem. § 3 Abs.2 | 1,40 € pro Person |
| b) in der Zeit vom | |
| 01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres | 1,90 € pro Person |
| ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 | 0,95 € pro Person |
- (2) Die Höhe der Kurabgabe für die Tagesgäste beträgt pro Tag im Erhebungsgebiet:

- a) in der Zeit vom 01.05.-30.09. eines jeden Jahres 3,00 € pro Person
ermäßigte nach § 3 Abs. 2. 0,00 € pro Person

(3) Die Höhe der Kurabgabe für Hunde beträgt pro Tag im Erhebungsgebiet:

- a) in der Zeit vom 01.05.-30.09 eines jeden Jahres 0,90 €/ Tier pro Tag
b) in der Zeit vom 01.10. -30.04. eines jeden Jahres 0,50 €/ Tier pro Tag

(4) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:

- a) in der Zeit vom
01.05. – 30.09. eines jeden Jahres 118,00 € pro Person
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 59,00 € pro Person
b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum
30. 04. des folgenden Jahres 80,00 € pro Person
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 40,00 € pro Person

(5) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz gem. UStG enthalten.

§ 7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.
(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

- pro voll zahlende Person: 118,00 €
pro ermäßigte Person: 59,00 €.

(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.

§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
a) dieses **schriftlich** dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft,
der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von

Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 10

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, **Wohnmobile, Zelte** und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach §7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/**eingetragene Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren).**
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. §9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 01. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (**Eigennutzung ausgeschlossen**), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

§ 11

Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabebegründungen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat **sie er** zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist ~~die/der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen~~-Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom **22.11.2010** außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

.....
Olaf Claus
- Bürgermeister -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 01.01.2011

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

§ 2 Erhebungszeitraum / Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet **einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis** steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (4) Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 1. Personen, die auf der Durchreise sind und im Erhebungsgebiet bis zu 12 Stunden Quartier nehmen,
 2. **Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister** von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
 3. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 4. Schwerbehinderte mit **einem Grad der Behinderung** von 100 %,
 5. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
 6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Gemeinden.
- (2) Schwerbehinderten mit **einem Grad der Behinderung** ab 50 % wird die Kurabgabe ermäßigt.

- (3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag *bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“* ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 5

Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt:
- | | |
|---|--|
| a) in der Zeit vom
01.05. – 30.09. eines jeden Jahres
ermäßigt gem. § 3 Abs.2 | 2,10 € pro Person
1,00 € pro Person |
| b) in der Zeit vom
01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 | 1,50 € pro Person
0,70 € pro Person |
- (2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:
- | | |
|--|--|
| a) in der Zeit vom
01.05. – 30.09. eines jeden Jahres
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 | 88,20 € pro Person
42,00 € pro Person |
| b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum
30. 04. des folgenden Jahres
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 | 63,00 € pro Person
29,40 € pro Person |

§ 7

Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine

Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.

(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:

pro voll zahlende Person:	88,20 €
pro ermäßigte Person:	42,00 €.

(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.

§ 8

Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (**Krankheit, Unfall oder Sterbefall**) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
 - a) dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,
 - b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen.. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

§ 10

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach §7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. §9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 01. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (**Eigennutzung ausgeschlossen**), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

§ 11

Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 01.12.2006 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

.....
Olaf Claus
- Bürgermeister -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse zum Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 01.01.2011

Aktuelle Satzung	Entwurf der 1. Satzung zur Änderung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2010 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 2010 folgende Satzung erlassen: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in der Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Kurabgabensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit seinen Ortsteilen Redewisch, Tarnewitz und Wichmannsdorf erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe (Gem. § 11 (1) Satz 1 KAG M-V) erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunale Erholungseinrichtung benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, kann ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum / Abgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet <i>einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis</i> steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p> <p>(4) Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum / Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten. Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besizer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheiten bzw. -gelegenheiten (Quartiere) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnung, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeit.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet <i>einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis</i> steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p> <p>(5) Tagesgäste unterliegen nicht der Abgabepflicht.</p> <p>(6) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden sofern ihr Hund Sie in die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen begleitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen</p>

<p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die auf der Durchreise sind und im Erhebungsgebiet bis zu 12 Stunden Quartier nehmen, 2. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, 3. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 4. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 %, 5. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, 6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Gemeinden. <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe ermäßigt.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.</p>	<p>(1) Von der Kurabgabe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die auf der Durchreise sind und im Erhebungsgebiet bis zu 12 Stunden Quartier nehmen, 2. Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, 3. Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 4. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung zwischen 80% und 100 %, 5. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist, 6. Tagesgäste als Inhaber von Kurkarten der dem Verband „Mecklenburgische Ostseebäder“ angeschlossenen Ostseebäder und Seeheilbäder. 7. Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunden, medizinischen Signalhunde, Behindertenbegleithunde, für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die B <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung bis 80 % wird die Kurabgabe um 50 % ermäßigt.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag bei dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Kurabgabepflichtigen eine besondere oder unbillige Härte bedeutet. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Kurabgaben erstattet oder angerechnet werden.</p> <p>(4) Soweit Personen nach den Regelungen der §§ 2 und 3 von der Kurabgabepflicht betroffen oder befreit sind, berührt diese die Abgabepflicht von Begleitpersonen oder Familienangehörige nicht, wenn diese selbst nach den Regelungen der vorliegenden Satzung kurabgabepflichtig sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabenschuld entsteht entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. ist eine Bringschuld. Sie entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit</p>

- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

dem Tag der Abreise.

- (2) Die Kurabgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen. Dieser hat die Kurabgabe bis zum 5. des Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung abzuführen.
- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten/**eingetragene Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16** entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) **Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten (gem. §§ 29 ff Meldegesetz) Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.**
 - 1. **Elektronisches Meldeverfahren**
Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Kurverwaltung Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Kurverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Gerät und des eigenen Druckers durchführen. Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Kurverwaltung eine Rechnung für die im Vormonat abgereisten Gäste.
 - 2. **Manuelles Meldescheinverfahren**
Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entscheiden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen.
Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Kurverwaltung bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat bei der Kurverwaltung

	<p>Ostseebad Boltenhagen, Ostseecallee 4, 23946 Ostseebad Boltenhagen abzugeben. Die dem Vermieter/Vermittler von der Kurverwaltung ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht verbrauchte Meldescheine sind der Kurverwaltung vollständig bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres zurückzugeben. Der Vermieter/Vermittler erhält eine monatliche Rechnung von der Kurverwaltung für die im Vormonat abgereisten Gäste.</p> <p>(5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurkarte unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskarte am Strandautomaten, Parkautomaten oder bei der Kurverwaltung zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.</p> <p>(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Sie ist sind nicht übertragbar und wird werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Personen, die nach § 3 von der Kurabgabe befreit sind, erhalten auf Antrag bei der Kurverwaltung kostenfreie Kurkarten.</p> <p>(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Abgabepflichtige, die von Kontrolleurinnen/Kontrolleuren ohne gültige Kurkarte angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe ein Nachlöseentgelt von 1,00 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in der Zeit vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres pro Person</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">2,10 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe für Übernachtungsgäste pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt beträgt pro Tag im Erhebungsgebiet:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in der Zeit vom</p>

ermäßigt gem. § 3 Abs.2 pro Person	1,00 €	01.05. – 30.09. eines jeden Jahres pro Person	2,80 €
b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres pro Person	1,50 €	ermäßigt gem. § 3 Abs.2 pro Person	1,40 €
ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 pro Person	0,70 €	b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum 30.04. des folgenden Jahres pro Person	1,90 €
(2) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:		ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 pro Person	0,95 €
a) in der Zeit vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres pro Person	88,20 €	(2) Die Höhe der Kurabgabe für die Tagesgäste beträgt pro Tag im Erhebungsgebiet:	
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 pro Person	42,00 €	a) in der Zeit vom 01.05.-30.09. eines jeden Jahres pro Person	3,00 €
b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum 30. 04. des folgenden Jahres Pro Person	63,00 €	ermäßigte nach § 3 Abs. 2. pro Person	0,00 €
ermäßigt nach § 3 Abs. 2 pro Person	29,40 €	(3) Die Höhe der Kurabgabe für Hunde beträgt pro Tag im Erhebunggebiet:	
		a) in der Zeit vom 01.05.-30-09 eines jeden Jahres	0,90 €/ Tier pro Tag
		b) in der Zeit vom 01.10. -30.04. eines jeden Jahres	0,50 €/ Tier pro Tag
		(4) Die Höchstbeträge der Kurabgabe betragen:	
		a) in der Zeit vom 01.05. – 30.09. eines jeden Jahres pro Person	118,00 €
		ermäßigt nach § 3 Abs. 2 pro Person	59,00 €
		b) in der Zeit vom 01.10. des einen Jahres bis zum 30. 04. des folgenden Jahres pro Person	80,00 €
		ermäßigt nach § 3 Abs. 2 pro Person	40,00 €
§ 7 Jahreskurabgabe		Jahreskurabgabe	
(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine		(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.	

<p>Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach §10 Abs.1.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:</p> <p>pro voll zahlende Person: 88,20 € pro ermäßigte Person: 42,00 €.</p> <p>(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.</p>	<p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt:</p> <p>pro voll zahlende Person: 118,00€ pro ermäßigte Person: 59,00 €</p> <p>(3) Personen, die weder kurabgabepflichtig im Sinne des § 2 sind, noch ihren Aufenthalt in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen haben, können eine Jahreskurkarte erwerben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (<i>Krankheit, Unfall oder Sterbefall</i>) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (<i>Krankheit, Unfall oder Sterbefall</i>) wird die zuviel gezahlte Kurabgabe durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen.. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <p>a) dieses schriftlich dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen,</p> <p>b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch</p>

Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

**§ 10
Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach §7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. §9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 01. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (**Eigennutzung ausgeschlossen**), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

**§ 11
Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen**

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für Inhaber bzw. Leiter von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.

- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

**§ 10
Inhaber eigener Wohngelegenheiten**

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, **Wohnmobile, Zelte** und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach §7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/ **eingetragene Lebenspartner/ Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder (ab einem Alter von 16 Jahren)**.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. §9 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Aufgabe der Wohngelegenheit vor dem 01. Mai und bei Erwerb einer Wohngelegenheit nach dem 30. September wird die Kurabgabe auf Antrag nach § 6 Abs. 1 berechnet.
- (4) Personen nach Abs. 1, die ihre Wohnung nachweislich in die Verwaltung einer Wohnungs- und Appartementverwaltung gegeben haben (**Eigennutzung ausgeschlossen**), zahlen nach der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.

**§ 11
Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen**

- (1) Wenn der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §9 Abs.1 nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

<p>(2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.</p>	<p>(2) Bei Wohnungsgebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Räume und der darin aufstellbaren Betten nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die/der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>(2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 01.12.2006 außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.</p> <p>(4) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung von Kurabgaben vom 22.11.2010 außer Kraft.</p> <p>Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den</p>

